

Zürich, 29. März 2021

KR-Nr. 88/2021

**MOTION** von der Finanzkommission

betreffend Anpassung Differenzbereinigungsverfahren zum Budget  
(§ 37 Abs. 3 Kantonsratsreglement)

---

Die Geschäftsleitung wird beauftragt, das Differenzbereinigungsverfahren zum Budget gemäss § 37 Abs. 3 des Kantonsratsreglementes in folgendem Sinne zu ändern:

Stimmen die Anträge der Sachkommissionen und der Justizkommission nicht mit denjenigen der Finanzkommission überein, lädt die Finanzkommission das zuständige Mitglied des Regierungsrates oder des obersten kantonalen Gerichtes zur mündlichen Stellungnahme ein.

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident:

Der Sekretär:

Tobias Langenegger

Michael Weber

Begründung:

Es soll verhindert werden, dass ein Differenzbereinigungsverfahren einzig aus dem Grund durchgeführt wird, weil die Sachkommission resp. die Justizkommission von den Mehrheitsverhältnissen anders als die Finanzkommission zusammengesetzt ist. Sofern Parteien gegenüber der Sach- bzw. Justizkommission ihre Meinung ändern, sollen die Mitglieder des Regierungsrates resp. der obersten kantonalen Gerichte dazu Stellung nehmen können. Dies verhindert insbesondere unstrukturierte und komplizierte Diskussionen zwischen dem Abschluss des Budgets in der Finanzkommission und dem Beginn der Budgetdebatte im Kantonsrat.